Ä1

## Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator\*innen: AStA Universität Mainz

Titel: Ä1 zu FO-A2: Betriebsmittelrücklagen

ermöglichen

## geänderte Fassung

## In Zeile 6:

regelmäßigen Verpflichtungen des Verbandes <u>für 18 Monate</u> ergibt, nicht <del>unt</del><u>üb</u> erschreiten.

## Begründung

Eine Betriebsmittelrücklage ist grundsätzlich zulässig und im Rahmen der bereits in der Begründung des Urantrages genannten Verpflichtungen auch geboten. Nach Nr. 4 Satz 5 AEAO (Anwendungserlass zur Abgabenordnung) zu § 62 ist "[d]ie Bildung von Rücklagen für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z.B. Löhne, Gehälter, Mieten) in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode zur Sicherstellung der Liquidität [...] zulässig (so genannte Betriebsmittelrücklage)." Nach dem Urantrag darf die Betriebsmittelrücklage den für die regelmäßigen Ausgaben erforderlichen Betrag nicht unterschreiten, richtigerweise darf sie ihn jedoch nicht überschreiten, denn alles was über diesen Betrag hinaus geht, wäre nicht mehr "in Höhe des Mittelbedarfs". Als angemessener Zeitraum wird ein Zeitraum von 18 Monaten angenommen, da innerhalb dieses Zeitraumes auch bei dem Wegfall vieler Mitglieder und damit Beiträgen noch notwenidge Maßnahmen ergriffen werden können, um die Last der wiederkehrenden Ausgaben zu verringern.